

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 145
Bekanntmachungen	S. 145
Auf einen Blick.....	S. 154

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 23. Mai bis 27. Mai 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 25. Mai 2022

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Pfarrsaal des Pfarrzentrums St. Christophorus, Uerdinger Straße 629, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr
- 17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Seidenweberhaus

BEKANNTMACHUNGEN

UMNUMMERIERUNG EINES GEBÄUDES

Die Straße Kuhleshütte ist im Bereich der Häuser 186 bis 199 lediglich als Geh- und Radweg nutzbar. Der daran anschließende wieder mit KFZ-befahrbare Abschnitt ist nur über die Schmiedestraße zu erreichen. Zum besseren Auffinden des an diesem Straßenabschnitt gelegenen Wohnhauses wurde es nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Krefeld erforderlich, die Lagebezeichnung / Gebäudenummerierung zu ändern. Das bisher unter der Bezeichnung (alt) geführte Gebäude erhielt dabei folgende neue Lagebezeichnung zugeteilt:

(alt)	(neu)
Kuhleshütte 201 in	Schmiedestraße 89

Krefeld, den 3. Mai 2022
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Deike Herrmann

PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DEN 6-STREIFIGEN AUSBAU DER BUNDESAUTOBAHN 57 (A 57) IN DEM AUSBAUABSCHNITT KREFELD;

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der planfestgestellten Unterlagen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 08.04.2022, Az.: 25.4-34-00-1/19, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) in dem Ausbauabschnitt Krefeld (Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis Anschlussstelle Krefeld-Oppum) gem. §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) planfestgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, ist gem. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

III.

1.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen liegen **in der Zeit vom 30.05.2022 bis zum 13.06.2022** (einschließlich) öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG –) i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Der Planfeststellungsbeschluss und die Unterlagen werden dazu in dem vorgenannten Zeitraum, d. h. ab dem 30.05.2022 und bis zum 13.06.2022, auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Planung und Verkehr -> Planfeststellung, laufende Verfahren -> Bundesautobahnen) einsehbar sein.

Die gem. § 17b Abs. 1 S. 1 FStrG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Unabhängig davon werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden können.

2.

Zusätzlich sowie nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) kann jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der zugehörigen Planunterlagen aber begleitend auch vor Ort bei der Stadt Krefeld (Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld) eingesehen werden.

Entsprechende Termine können vereinbart werden über die Telefon-Nrn. 02151 / 863846 bzw. 02151 / 863801 oder die E-Mail-Adresse fb62@krefeld.de.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme vor Ort geltenden Infektionsschutzbestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW sowie der Stadt Krefeld sind zu beachten.

3.

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG dar. Im Zweifelsfall maßgeblich ist daher allein die Auslegung im Internet.

4.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG NRW).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

5.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: post25@bezreg-detmold.nrw.de) als Papierausfertigung oder pdf-Dokument angefordert werden.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Das Verfahren zur Planfeststellung des A 57-Ausbaus ist am 15.02.2019 vom Landesbetrieb Straßenbau NRW beantragt worden. Mit Wirkung vom 01.01.2021 hat dann die Niederlassung Rheinland der vom Bund neu gegründeten Autobahn GmbH, die nun Adressatin des Planfeststellungsbeschlusses ist, die Vorhabenträgerfunktion vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übernommen.

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet die Erweiterung der A 57 von bislang zwei auf künftig drei Fahrspuren je Fahrtrichtung im Ausbauabschnitt Krefeld. Dieser umfasst die A 57 vom Nordrand der Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis zum Südrand der Anschlussstelle Krefeld-Oppum bzw. von Betr.-km 60+500 bis Betr.-km 66+580. Auch die Anschlussstelle Krefeld-Zentrum gehört damit zu dem insgesamt 6,08 Kilometer langen Ausbauabschnitt. Die A 57 verläuft hier auf einem etwa sechs Meter hohen Damm und schließt 15 Brückenbauwerke mit ein, von denen im Zuge des unter Verkehr geplanten Ausbaus 13 abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden sollen.

Der Ausbau erfolgt asymmetrisch. Es ist also keine gleichmäßige Erweiterung beidseits der vorhandenen Autobahnachse

geplant. Diese soll vielmehr abschnittsweise nach Westen und Osten verlagert werden. Anpassungen und teilweise Verlegungen der Rampen der drei Anschlussstellen gehen mit dem Ausbau einher und sind Bestandteil der Planfeststellung. Diese erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Krefeld. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sind aber auch in Meerbusch vorgesehen.

V.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Der sich auf das Gebiet der Stadt Krefeld und bezüglich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen auch auf das Gebiet der Stadt Meerbusch erstreckende Plan für den 6-streifigen Ausbau der A 57 im Ausbauabschnitt Krefeld von Bau-km 60+500 bis Bau-km 66+580 (Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis Anschlussstelle Krefeld-Oppum) wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Rechtsvorgänger der Autobahn GmbH, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, aufgestellten und mit Antrag vom 15.02.2019 vorgelegten Plans erfolgt gem. §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A Nr. 3 dieses Beschlusses verwiesen.

Rechtsnachfolger des Landesbetrieb Straßenbau NRW, seit dem 01.01.2021 Vorhabenträgerin und Adressatin des Planfeststellungsbeschlusses: Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld, eingerichtet auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG) vom 14.08.2017“

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Autobahn GmbH des Bundes, wurden Auflagen erteilt.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern kann von den auslegenden Stellen auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter der Nr. 1 im Kapitel C folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. Rechtsbehelfsbelehrung

1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Kap. C Nr. 4). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sichereren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 in ihrer aktuellen Fassung.

1.2 Hinweise:

- 1.2.1 Nach § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau von Bundesfernstraßen, für die, wie hier (vgl. Kapitel B Nr. 6.1.1) auch für den Ausbau der A 57, nach dem FStrAbG vordringlicher Bedarf festgestellt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Auch dieser Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV in ihrer aktuellen Fassung zu stellen.

- 1.2.2 Falls die Fristen zu Nr. 1.1 und 1.2.1 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
- 1.2.3 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“

Krefeld, den 16.05.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7(2) Stufe 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 u. Anlage 3 UVPG für die Entnahme von Grundwasser zur Verwendung für Brauchwasserzwecke als Kühlwasser für die Firma Alberdingk Boley GmbH, Düsseldorfer Straße 53, 47829 Krefeld für das Werk Boley, Dammstraße 2, 47829 Krefeld
- Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Der Antragsteller beantragt eine Grundwasserentnahme von jährlich 40.000 m³/a, täglich 250 m³, stündlich 70 m³/h und 20 l/s ausschließlich zur Verwendung für Kühlzwecke in den Produktionsanlagen zur Veredelung von Rizinusöl auf dem Betriebsgelände Werk Boley, Dammstraße 2, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 52, Flurstück 30, 31 und 340. Der in Nutzung befindliche Brunnen zur Förderung von Uferfiltrat befindet sich auf dem Betriebsgelände Gemarkung Uerdingen, Flur 52, Flurstück 340. Eine Beaufschlagung des Kühlwassers mit Zusätzen wie z. B. Bioziden oder Korrosionshemmern findet nicht statt. Das Brunnenwasser wird gemäß Antrag unbehandelt verwendet.

Im Falle des Antrags gem. §§ 8, 9, 10 u. 11 WHG handelt es sich bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zwecks Verwendung als Brauchwasser zu Kühlwasserzwecken um die Erneuerung der zuletzt seit 1992 für Alberdingk und Boley bestehenden Genehmigung der Brunnanlage aus dem Jahr 1938.

Bei der Bauart des Brunnens handelt es sich um einen Rohrschacht/Schachtbrunnen mit einer Gesamttiefe von 15,63 m und einem Durchmesser von 30 cm. Die Abdeckung besteht aus einem Schachtdeckel. Die Tauchpumpe Melotte Typ 4F 319 wurde 1975 eingebaut. Die Pumpleistung entspricht den o. g. Angaben zur beantragten Wasserentnahme.

Gemäß dem vorliegenden Antrag ist der Gesamtwasserbedarf seit der Genehmigung des Brunnens von 1992 deutlich gesunken. Von seinerzeit genehmigten 450.000 m³/a wurden im Mittel der letzten 15 Jahre nur noch ca. 15.000 m³/a genutzt. Gleichzeitig wurde in diesem Jahr eine neue Produktionsanlage beantragt, so dass aus dieser Bilanz ein zukünftiger Kühlwasserbedarf von maximal 40.000 m³/a geschätzt wurde und beantragt wird.

Der Brunnen liegt auf einer befestigten Fläche innerhalb des Betriebsgeländes in einer direkten Entfernung von ca. 40-45 m zur Rheinuferkante. Das Grundwasser wird als Uferfiltrat auf einer Brunnenfilterstrecke von 9,53 – 15,63 m u. GoK entnommen.

Gemäß Antrag beträgt der berechnete Absenktrichter – 0,5 m bei einer kontinuierlichen Grundwasserförderung von 70 m³/h. In 4 m Entfernung beträgt die Absenkung nur noch 0,2 m. Die Reichweite des Absenktrichters beträgt 82 m in Richtung des Grundwasseranstiegs in WSW-Richtung. Die gemessene Schwankungsbreite des Grundwasserstandes liegt zwischen 28,5 m NHN (1995) und 29,67 m NHN (1971).

Die Brunnenanlage auf dem Betriebsgelände der Alberdingk Boley GmbH dient der Bezirksregierung Düsseldorf seit 1976 als Grundwassermessstelle „Alberdingk PI“.

Der Brauchwasserbrunnen der Alberdingk Boley GmbH wurde 1930 errichtet und letztmals 1992 genehmigt. Anlass der Neubeantragung ist das Auslaufen der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb des Grundwasserbrunnens in diesem Jahr. Aufgrund der Einstufung des Projektes als Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG ist für Vorhaben mit einer Entnahme zwischen 5.000 m³ und weniger als 100.000 m³ Grundwasser eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als Standortbezogene Vorprüfung Stufe 1 gemäß § 7 (2) i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vom Antragsteller vorgelegt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 (2) Stufe 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG wurde aus Gründen nicht auszuschließender erheblicher Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf grundwasserabhängige Ökosysteme durchgeführt. Die dem Antrag beigelegte standortbezogene Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG stellt die Kriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzgebiete und Gebiete mit EU-Umweltnormen sowie amtliche Boden-/Denkmalschutzlisten/-karten und Gebiete mit archäologisch bedeutenden Landschaften) dar, die zur Einschätzung der Grundwasserabhängigkeit der Gebiete und der Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme des Brauchwasserbrunnens der Alberdingk Boley GmbH führen.

Nordwestlich des Naturschutzgebietes „Die Spey“ schließt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.12 „Rheinufer“ (LSG 4605-012) an, verzeichnet im Kataster schutzwürdiger Biotope NRW (BK 4606-068), Es reicht entlang des Rheinufers nach Norden bis zur Stadtgrenze. Der Absenktrichter des

Brunnens überschneidet sich mit dem LSG Rheinuferbereich. Grundwasserabhängige Ökosysteme liegen hier nicht vor, so dass keine negativen Auswirkungen für das LSG Rheinuferbereich zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen auf das benachbarte, nach § 73 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiet sind durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten.

Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden oder befinden sich nicht in der Umgebung des Grundwasserbrunnens und seine Anstrombereiche und sind daher nicht relevant. Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit Trinkwasserentnahme sind nicht vorhanden. Ebenso liegt kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte vor. Amtlich verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Baudenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften sind in der Umgebung des Brunnens nicht vorhanden.

Der Luftreinhalteplan Krefeld als EU-Norm hat für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Nach der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (2) Stufe 1 UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken auf dem Grundstück Gem. Uerdingen, Fl. 52, Fl.-St. 340, Dammstraße 2, 47829 Krefeld, Werk Boley, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG und § 15 ff. UVPG werden nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde einschließlich der genannten wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 06.05.2022
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez.
Dr. Strelow

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINER SPARURKUNDE

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 18.01.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102970807

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

10. ÄNDERUNGSVERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR DEN VERKEHR MIT DEN IN DER STADT KREFELD ZUGELASSENEN TAXEN (KREFELDER TAXENTARIF) VOM 18.03.1991 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 12 VOM 21.03.1991, S. 76) VOM 15.05.2022

Aufgrund des § 51 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen beschlossen:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Mit dem Fahrauftrag wird ein Grundentgelt von 3,50 Euro fällig.

Für eine besetzt gefahrene Strecke

- bis 2 km beträgt der Fahrpreis je 41,67 m
0,10 EUR = 2,40 EUR/km
- bis 5 km beträgt der Fahrpreis je 45,45 m
0,10 EUR = 2,20 EUR/km
- bis 15 km beträgt der Fahrpreis je 50,00 m
0,10 EUR = 2,00 EUR/km
- über 16 km beträgt der Fahrpreis je 52,63 m
0,10 EUR = 1,90 EUR/km.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 sowie an Sonn- und Feiertagen wird für den Fahrauftrag ein Grundentgelt von 3,90 EUR fällig. Für die Strecken gelten die oben genannten Fahrpreise.

2. § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Verkehrsbedingte Wartezeiten – bis 2 Minuten – werden mit 15,00 EUR je Stunde, bzw. 0,10 EUR für 24 Sekunden berechnet.
3. § 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Kundenbedingte Wartezeiten – über 2 Minuten – werden

mit 35,00 EUR je Stunde, bzw. 0,10 EUR für 10,29 Sekunden berechnet.

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
§ 7 Fahrpreis bei Versagen des Fahrpreisanzeigers je Besetzkilometer
Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis je Besetzkilometer
- | | |
|----------------------------|------------|
| - bis einschließlich 2 km | = 2,40 EUR |
| - bis einschließlich 5 km | = 2,20 EUR |
| - bis einschließlich 15 km | = 2,00 EUR |
| - ab dem 16 km | = 1,90 EUR |
5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
§ 8 Rücktritt vom Fahrauftrag
Kommt es aus Gründen, die der Fahrer der Taxe nicht zu vertreten hat, die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist das jeweilige Grundentgelt zu zahlen.
6. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen sind von den jeweiligen Konzessionsinhabern unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens ab dem 01.06.2022 dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen zur Eichung vorzuführen.
7. Im Übrigen bleibt die bestehende Verordnung unverändert.
8. Inkrafttreten
Diese Änderungsverordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 15. Mai 2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56 – BUSCHSTRASSE / FRIEDRICH-EBERT-STRASSE – ZWISCHEN FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 362 UND 364

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 56 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Ziel der beantragten Änderung ist die Ergänzung von drei Baufenstern für die Errichtung von drei Wohngebäuden mit maximal zwei Vollgeschossen.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 30.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Innerhalb des Verwaltungsgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (mindestens medizinische Maske (sogenannte OP-Maske)).

Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

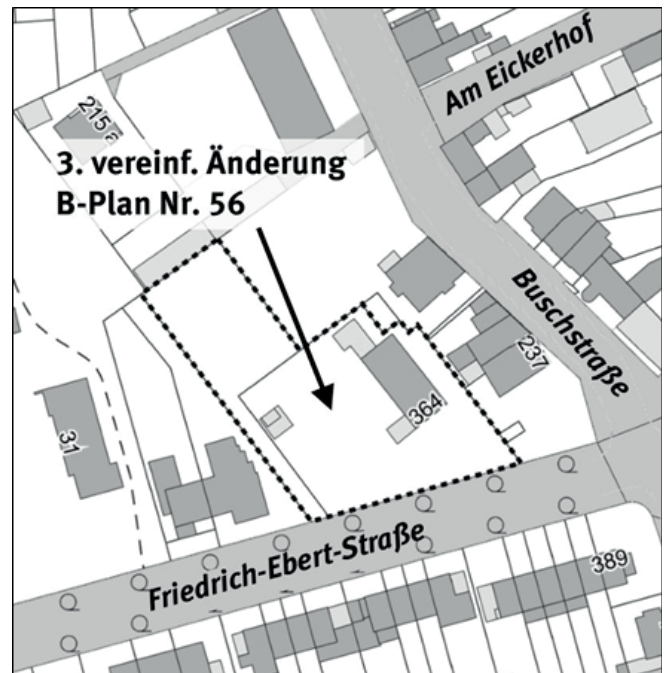
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den

Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Während des Offenlagezeitraumes sind der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 29.04.2022
DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

Strom: Allgemeine Preise für Bestandskunden

Entfall der EEG-Umlage zum 01.07.2022: Preissenkung für die Grund- und Ersatzversorgung von Bestandskunden.

Krefeld, im Mai 2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Wegfall der EEG-Umlage zum 01.07.2022 sinken die Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz im Stadtgebiet Krefeld für alle Bestandskunden, die vor dem 01.11.2021 in Belieferung gekommen sind.

Allgemeine Preise, gültig ab dem 01.07.2022		Ohne Schwachlastregelung		Mit Schwachlastregelung	
Haushaltsbedarf und landwirtschaftlicher Bedarf					
Allgemeine Preise (Grundversorgung Haushalt)		Nettopreise	Bruttopreise*	Nettopreise	Bruttopreise*
- Verbraucherpreis	Cent/kWh	21,710	25,84	21,933	26,10
- Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			17,602	20,95
- Grundpreis	EUR/Jahr	123,76	147,27	123,76	147,27
(inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)					
Gewerblich, beruflich und sonstiger Bedarf					
Allgemeine Preise (Grundversorgung Gewerbe)		Nettopreise	Bruttopreise*	Nettopreise	Bruttopreise*
- Verbraucherpreis	Cent/kWh	21,933	26,10	22,185	26,40
- Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			17,379	20,68
- Grundpreis	EUR/Jahr	171,76	204,39	171,76	204,39
(inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)					
Gemeinschaftsbedarf					
- Arbeitspreis	Cent/kWh	21,710	25,84		
- Grundpreis	EUR/Jahr	124,76	148,46		
(inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)					
Verrechnungspreise je zusätzlichem Zähler					
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Eintarifzähler	EUR/Jahr	39,00	46,41		
Sonstige Geräte:					
- Stromwandlersatz	EUR/Jahr	36,00	42,84		
- Tarifschaltung	EUR/Jahr	28,00	33,32		

Näheres zu den regulatorisch bedingten Kostenänderungen haben wir nachstehend für Sie aufgelistet:

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen (Beispiel Haushaltsbedarf)	ab 01.01.2022		ab 01.07.2022	
	Euro / Jahr	Cent / kWh	Euro / Jahr	Cent / kWh
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.				
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	123,76		123,76	
- Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		25,433		21,710

In den Netto-Endpreis fließen ein:				
1. Kostenblock staatlich veranlasste Preisbestandteile				
	ab 01.01.2022		ab 01.07.2022	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
- Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz		2,050		2,050
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung		1,990		1,990
- Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)		3,723		0,000
- Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,378		0,378
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,437		0,437
- Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		0,419		0,419
- Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		0,003		0,003
2. Kostenblock regulatorisch gesetzte Preisbestandteile				
- Netzentgelt - Arbeitspreis		4,990		4,990
- Netzentgelt - Grundpreis	90,00		90,00	
- Netzentgelt - Messstellenbetrieb	10,20		10,20	
- Saldo der zuvor genannten einfließenden Kostenbelastungen:	100,20	13,990	100,20	10,267
3. Kostenblock für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffungs- und Vertriebskosten)				
- am verbrauchsunabhängigen Grundpreis in Euro pro Jahr	23,56		23,56	
- am Arbeitspreis in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde		11,443		11,443

Wärmespeicheranlagen	netto	brutto
Zweizählermessung mit Doppeltarifabrechnung und NT-Freigabe		
- Arbeitspreis NT	12,854 Cent/kWh	15,30 Cent/kWh
- Arbeitspreis HT	16,474 Cent/kWh	19,60 Cent/kWh
Zweizählermessung mit Eintarifabrechnung und NT-Freigabe		
- Arbeitspreis NT	13,454 Cent/kWh	16,01 Cent/kWh
Einzählermessung mit Eintarifabrechnung und NT-Freigabe		
- Arbeitspreis NT	13,764 Cent/kWh	16,38 Cent/kWh
Elektrowärmepumpe		
Ab 01. Juli 2022 gelten folgende Arbeitspreise:		
- Arbeitspreis	15,634 Cent/kWh	18,60 Cent/kWh

*Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Der Allgemeine Preis wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19 % zum Rechnungsbetrag. Alle übrigen Preisbestandteile bleiben bis auf Weiteres unverändert.

Ausführliche Informationen zu unseren Angeboten erhalten Sie im SWK und GSAK ServiceCenter Ostwall 148, unter der SWK Service-Line 02151 98 4849 sowie online unter swk.de.

Strom: Allgemeine Preise für Neukunden

Entfall der EEG-Umlage zum 01.07.2022: Preissenkung für die Grund- und Ersatzversorgung von Neukunden.

Krefeld, im Mai 2022

Wir informieren Sie über die neuen Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden und sonstigen Letztverbrauchern mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz im Stadtgebiet Krefeld, bedingt durch den Entfall der EEG-Umlage zum 01.07.2022. Die Preise gelten sowohl für alle neuen Kunden seit dem 01.11.2021 als auch für alle Neukunden ab dem 01.07.2022.

Die Bepreisung erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV.

Allgemeine Preise, gültig ab dem 01.07.2022		
Haushaltsbedarf und Letztverbraucherbedarf		
Allgemeine Preise	Nettopreise	Bruttopreise*
- Verbraucherpreis Cent/kWh	33,729	40,14
- Grundpreis EUR/Jahr (inkl. Verrechnungspreis für einen Zähler)	123,76	147,27

Näheres zu den regulatorisch bedingten Kostenänderungen haben wir nachstehend für Sie aufgelistet:

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen	ab 01.01.2022		ab 01.07.2022	
In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.				
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro / Jahr	Cent / kWh	Euro / Jahr	Cent / kWh
- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	123,76		123,76	
- Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		37,452		33,729
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
1. Kostenblock staatlich veranlasste Preisbestandteile				
- Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz		2,050		2,050
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung		1,990		1,990
- Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)		3,723		0,000
- Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,378		0,378
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,437		0,437
- Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)		0,419		0,419
- Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)		0,003		0,003
2. Kostenblock regulatorisch gesetzte Preisbestandteile				
- Netzentgelt - Arbeitspreis		4,990		4,990
- Netzentgelt - Grundpreis	90,00		90,00	
- Netzentgelt - Messstellenbetrieb	10,20		10,20	
- Saldo der zuvor genannten einfließenden Kostenbelastungen:	100,20	13,990	100,20	10,267
3. Kostenblock für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffungs- und Vertriebskosten)				
- am verbrauchsunabhängigen Grundpreis in Euro pro Jahr	23,56		23,56	
- am Arbeitspreis in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde		23,462		23,462

*Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet.

Der Allgemeine Preis wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19 % zum Rechnungsbetrag. Alle übrigen Preisbestandteile bleiben bis auf Weiteres unverändert.

Ausführliche Informationen zu unseren Angeboten erhalten Sie im SWK und GSAK ServiceCenter Ostwall 148, unter der SWK Service-Line 02151 98 4849 sowie online unter swk.de.

SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld

SWK ENERGIE GmbH
Ein Unternehmen der SWK STADTWERKE KREFELD AG
St. Töniser Str. 124 • 47804 Krefeld
swk.de



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

20.05.2022 – 22.05.2022

Andreas Zelzner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld

54 82 83

26.05.2022

Akouz GmbH

Oberdießemer Straße 46 | 47805 Krefeld

80 48 04

27.05.2022 – 29.05.2022

Frank Angele

Bruckersche Straße 198 | 47839 Krefeld

75 73 25

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.